

## 851.11

### **Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV)**

**(Änderung vom 4. Dezember 2012)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Soziales  
Existenz-  
minimum

§ 17. <sup>1</sup> Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe) in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung (einschliesslich der ab 1. Januar 2013 geltenden Teuerungsanpassung für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt)\*. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Abs. 2 und 3 unverändert.

#### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Dezember 2012**

Die Gemeinden wenden die neuen Beträge gemäss Kapitel B.2.2 der SKOS-Richtlinien spätestens nach vier Monaten ab Inkraftsetzung der Verordnungsänderung an.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi

---

\* Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter [www.skos.ch](http://www.skos.ch).

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2013 in Kraft ([ABl 2012-12-14](#)).